C/2026/3615

8.7.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12461 — ARES / ENI / PLENITUDE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/3615)

1. Am 29. Juni 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Ares Management Corporation („Ares“, USA), derzeit kontrolliert von Ares Partners HoldCo LLC („Ares Partners“, USA),

— Eni S.p.A („Eni“, Italien),

— Eni Plenitude S.p.A Società Benefit („Eni plenitude“, Italien), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Eni.

Ares und Eni werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Eni Plenitude erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Ares ist ein weltweit tätiger Verwalter alternativer Anlagen, der seinen Kunden ergänzende primäre und sekundäre Anlagelösungen in den Anlagekategorien Kredite, Immobilien, Private Equity und Infrastruktur anbietet,

— Eni ist ein Energiekonzern (Erdöl, Erdgas), der weltweit in der Exploration, Förderung, Raffination und Vermarktung von Erdöl und Erdgas sowie in der Erzeugung und im Verkauf von Strom und im Bereich des Übergangs zu alternativen Energielösungen tätig ist.

3. Das Unternehmen Eni Plenitude ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Eni Plenitude ist in der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen, im Einzelhandel mit Strom und Erdgas für Haushalts- und Nichthaushaltskunden, im Bereich der Elektromobilität und in der Erbringung von Energieeffizienzdienstleistungen tätig.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12461 — ARES / ENI / PLENTITUDE

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË